



EDITORIAL

Ende Juli 2022 hat das Bundesfinanzministerium einen umfangreichen Referentenentwurf veröffentlicht. „Jahressteuergesetz 2022“ lautet die Überschrift und klingt nach einem großen Wurf – das Gegenteil ist der Fall. Entgegen den Erwartungen finden sich nur punktuelle oder minimalinvasive Anpassungen, eine grundsätzliche Zielrichtung ist nicht zu erkennen. Vielmehr spiegelt sich auch in diesem Gesetzeswerk die Zögerlichkeit der (neuen) Bundesregierung wider. Verständlich, drei Regierungsparteien, die aktuell mit den Themen Corona, Ukraine-Krieg, Inflation und Energieknappheit – wie wir alle – zu „kämpfen“ haben, macht die Situation und das Regieren nicht einfach. Aber zumindest die seit Langem diskutierte Abmilderung der „kalten“ Progression hätte – zur Entlastung aller, die jetzt deutlich erhöhte Kosten verkraften müssen – Eingang finden müssen. Enttäuschend! Die wichtigsten, geplanten Änderungen finden Sie (dennoch) in dieser Ausgabe.



Roland W. Graf
Rechtsanwalt, Steuerberater

INHALT

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

Discovery und Schiedsverfahren

Neuer Anlauf zur Standardisierung des steuerlichen Datenexports

Seit 1. August 2022 gelten neue Vorschriften für Arbeitsverträge

Online ist nicht immer einfacher. Oder doch?

Geplante Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das JStG 2022

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

■ Am 28. Juli 2022 initiierte das Bundesministerium der Finanzen ein weiteres Gesetzgebungsverfahren und veröffentlichte den Gesetzentwurf zu einem Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022). Ausweislich der Gesetzesbegründung hat sich in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Regelungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung, zur Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Notwendig sind auch Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie Reaktionen auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs.

Der sogenannte Referentenentwurf sieht zahlreiche Änderungen einzelner Gesetze und Vorschriften vor, die im Folgenden kurz zusammengefasst sind. Die Änderungen in der Umsatzsteuer (u. a. Schaffung der Verpflichtung für Zahlungsdienstleister, bei grenzüberschreitenden Zahlungsdiensten bestimmte Aufzeichnungen zu den Zahlungen vorzunehmen) sowie in der erb- und schenkungsteuerlichen Grundbesitzbewertung (erhebliche Anpassungen insbesondere beim Ertragswert- und Sachwertverfahren im Bewertungsgesetz) sind Gegenstand gesonderter Beiträge, die Sie auf unserer Homepage bzw. in diesem Newsletter finden.

Im Referentenentwurf sind unter anderem folgende Änderungen vorgesehen, die insbesondere Privatpersonen betreffen:

- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden von derzeit 2 % auf 3 % für nach dem 31. Dezember 2023 fertiggestellte Gebäude (Ergänzung des § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG);
- Abschaffung des höheren AfA-Satzes für Gebäude bei tatsächlich geringerer Nutzungsdauer von 50 oder 33 Jahren wegen der erheblichen Zunahme von Anträgen auf Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer und dem damit stark gestiegenen Bürokratieaufwand ab 1. Januar 2023 (Streichung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG);
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrages des seit 2008 unverändert gebliebenen Betrages in Höhe von EUR 801 auf EUR 1.000 und bei Zusammenveranlagung von EUR 1.602 auf EUR 2.000 Euro ab 2023 (Änderung des § 20 Abs. 9 EStG), wobei die bereits erteilten Freistellungsaufträge prozentual erhöht werden;
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften mit der Folge, dass nicht ausgeglichene Verluste des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten in der Veranlagung ausgeglichen werden können (Ergänzung des § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG);
- Voller Sonderausgabenabzug der Beiträge zur Rentenversicherung (Altersvorsorgeaufwendungen) ab dem Veranlagungszeitraum 2023 (Ergänzung des § 10 Abs. 3 S. 6 EStG). Hier zeigt sich der Gesetzgeber von seiner wahrlich „großzügigen“ Seite. Die in 2005 eingeführte Regelung, wonach die Vollbesteuerung der Renteneinnahmen mit einer jährlich (um zwei Prozentpunkte) steigenden Abzugsmöglichkeit der entrichteten Beiträge in der „Ansparphase“ als

Sonderausgaben vermeintlich „ausgeglichen“ wurde, hätte nach der Altregelung ohnehin ab dem Jahr 2025 den Steuerpflichtigen eine volle Abzugsmöglichkeit beschert;

- Anhebung des Ausbildungsfreibetrages für eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld besteht von EUR 924 auf EUR 1.200 (Änderung des § 33a EStG);
- Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer (z. B. zur Auszahlung des geplanten Klimageldes). Dazu speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu natürlichen Personen die für sie übermittelte internationale Kontonummer (IBAN), bei ausländischen Kreditinstituten auch den Business Identifier Code (BIC) (Ergänzung des § 139b AO);
- Für ausländische Unternehmen relevant ist die Aufhebung der sogenannte Registeranknüpfung (Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG). Die bisher geltenden Regeln zur Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, die nur aufgrund der Vermietung und Verpachtung oder der Veräußerung eines in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragenen Rechts (sogenannte Registerfälle) der Besteuerung in Deutschland unterliegen, sind den Erkenntnissen des Bundesministeriums der Finanzen folgend zurückzunehmen und damit für die Zukunft weitgehend abzuschaffen. Damit wird die erst seit Kurzem von der Finanzverwaltung umgesetzte Regelung, die vor allem in Deutschland bislang nicht der Steuerpflicht unterfallende Unternehmen in Aufregung versetzt hat, ab

dem 1. Januar 2023 größtenteils wieder abgeschafft. Einzelheiten hierzu finden Sie in einem gesonderten Artikel (in englischer Sprache) auf unserer Homepage.

Leichter ist das Lesen und Finden der (bedeutenden) Gesetzesänderungen wahrlich nicht geworden, denn allein die das Einkommensteuergesetz betreffenden Änderungen sind auf sechs (!) Änderungsartikel verteilt. Unter anderem lässt dies darauf schließen, dass wieder nur punktuell Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen wurden und das auch von verschiedenen, sich damit beschäftigenden Personengruppen. Ob mit dem Referentenentwurf ein großer Wurf gelungen ist – wie die Bezeichnung als Jahressteuergesetz 2022 eigentlich vermuten ließe – kann wohl verneint werden; eher handelt es sich wieder um eine für die sogenannten Omnibusgesetze typische „Flickschusterei“.

Die Verbände hatten nun Gelegenheit, bis zum 11. August 2022 zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Davon ist nach unserem Wissensstand auch Gebrauch gemacht worden. Ob die „Ergänzungs- und Änderungsvorschläge“ gehört und aufgenommen werden, wird der Gesetzentwurf zeigen. Zu hoffen bleibt, dass das zu erwartende Gesetz zur Eindämmung der kalten Progression, welches von Finanzminister Lindner angekündigt wurde, noch in das JStG 2022 aufgenommen wird und damit dem Gesetz mehr „Bedeutung“ verleiht. Das Gesetzgebungsverfahren soll jedenfalls nach der parlamentarischen Sommerpause innerhalb des zweiten Halbjahres 2022 abgeschlossen werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Discovery und Schiedsverfahren

■ Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union tun im Normalfall gut daran, Vorkehrungen zu treffen, um nicht als Beklagte vor ein Gericht in den USA geladen zu werden. Nicht immer muss es für das europäische Unternehmen dabei allerdings so schlecht ausgehen wie im Fall Buettner vor dem Superior Court in Santa Barbara, der die Bertelsmann AG zu einer Zahlung von USD 244 Mio. verurteilt hat. Unabhängig davon führen bestimmte Charakteristika des U.S.-Zivilverfahrens nicht selten zu langen und teuren Verfahren mit ungewissem Ausgang. Dabei ist vor allem die „Discovery“ möglichen Beklagten mit Sitz außerhalb der USA ein Dorn im Auge.

Die Discovery erlaubt es den Parteien im Rahmen eines Rechtsstreits mit gerichtlicher Hilfe die Herausgabe von Unterlagen zu verlangen, selbst von Dritten. Zwar ist dies auch in § 142 ZPO vorgesehen, aber der Eifer sowie der Umfang, mit dem die Discovery in den USA betrieben wird, findet im Inland keine Parallele. So werden selbst in kleineren Fällen oft hunderttausende von Unterlagen bzw. Dateien ausgetauscht, die dann durchgesehen und ausgewertet werden müssen. Dafür gibt es zwar elektronische Hilfsmittel, der Aufwand ist dennoch immens und für kleinere Unternehmen potenziell existenzgefährdend. Auf den

damit einhergehenden Kosten bleibt der Beklagte sitzen, selbst wenn er gewinnt. Verschärfend kommt hinzu, dass die deutschen Behörden bei der Durchführung einer Discovery inzwischen auch Rechtshilfe leisten. Andererseits könnten Unternehmen, die einen Anspruch außerhalb der USA durchsetzen oder auch abwehren wollen, durchaus an der Discovery interessiert sein, gibt es ihnen doch die Möglichkeit, auf in den USA belegene Unterlagen zuzugreifen.

Von dieser Art Beweissicherungsverfahren konnten bisher auch Parteien Gebrauch machen, die ein Schiedsverfahren vor einem privaten Schiedsgericht führten oder führen wollten. Dem allerdings hat nun am 13. Juni 2022 der Supreme Court widersprochen. Im Ergebnis muss eine Partei, die U.S.-Discovery in vollem Umfang in Anspruch nehmen will, damit vor einem staatlichen Gericht klagen. Alternativ besteht die Möglichkeit in der Schiedsvereinbarung an sich festzulegen, ob und inwieweit im Rahmen des Schiedsverfahrens eine Discovery möglich sein soll.

INFOS

Kontakt:

Dr. Ulrich Lohmann (u.lohmann@psp.eu)

Neuer Anlauf zur Standardisierung des steuerlichen Datenexports

■ Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU

über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts möchte die

Bundesregierung der Außenprüfung „unter die Arme greifen“. Konkret soll eine vom Steuerpflichtigen zu realisierende einheitliche digitale Schnittstelle und Datensatzbeschreibung den Export und die (automatisierte) Prüfung aufbewahrungspflichtiger bzw. steuerrelevanter Daten für die Finanzverwaltung erheblich vereinfachen und beschleunigen. Dabei ist der Vorschlag eines deutschen SAF-T (Standard Audit File Tax) nicht neu. Noch vor nicht allzu langer Zeit, genauer gesagt im Jahressteuergesetz 2020, ist die Einführung eines § 147b AO vor allem am Widerstand der Wirtschaft sowie diverser Verbände gescheitert. Ob die neue Formulierung nun die Wirtschaft überzeugen wird, bleibt abzuwarten. Ausschlaggebend dafür dürften vornehmlich zwei Punkte sein: Zum einen sollte die

Standardisierung nicht nur die Finanzverwaltung, sondern auch die Wirtschaft entlasten. Zum zweiten müsste der zu etablierende Standard auch Automatisierungspotenziale im Unternehmen heben; etwa, indem Daten medienbruchfrei und damit einfacher verarbeitet und ausgewertet werden können. Man darf also gespannt sein, ob die Etablierung eines einheitlichen Standards im zweiten Anlauf gelingt.

INFOS**Kontakt:**

Dr. Patrick Burghardt (p.burghardt@psp.eu)

Seit 1. August 2022 gelten neue Vorschriften für Arbeitsverträge

- In den einschlägigen Medien wurde bereits wiederholt zu den Änderungen des Nachweisgesetzes beruhend auf der EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie berichtet. Nun ist es soweit – das neue Nachweisgesetz ist seit 1. August 2022 in Kraft.

Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass der Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte des schriftlich abzufassenden Arbeitsvertrages erweitert wurde. Beinhaltet sind nunmehr u. a. zwingende Angaben wie Enddatum einer Befristung (es genügt nicht mehr auszuführen, dass der Arbeitsvertrag für sechs Monate befristet ist), getrennte Aufzählung der einzelnen Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Auszahlung, Aufnahme der vereinbarten Ruhepausen und Ruhezeiten, Vergütung von Überstunden etc. Weiter muss der schriftliche

Arbeitsvertrag, basierend auf der Änderung in § 2 I Nr. 14 NachwG, nunmehr auch das für den Fall einer Kündigung einzuhaltende Verfahren erläutern, nämlich dass eine Kündigung der Schriftform bedarf, die Fristen zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses (ob hier ein Verweis bei Geltung der gesetzlichen Kündigungsfristen auf das Gesetz genügt, bleibt abzuwarten) sowie die Fristen zur Erhebung der Kündigungsschutzklage. All diese Änderungen gelten uneingeschränkt für sämtliche ab 1. August 2022 beginnenden Arbeitsverhältnisse. Für Altfälle, d. h. für Arbeitsverträge, die bereits zum 1. August 2022 bestanden haben, besteht seitens des Arbeitnehmers, der dieses geltend machen muss, grundsätzlich ein Ergänzungsanspruch. Zur Vermeidung möglicher Bußgelder empfehlen wir dringend, Musterarbeitsverträge im Unternehmen an die neuen

rechtlichen Gegebenheiten anzupassen. Gerne stehen wir Ihnen hier beratend zur Seite.

Anzumerken ist, dass trotz Digitalisierungsinitiative der Bundesregierung es bei der Änderung des Gesetzes versäumt wurde, auch konsequent digital zu Ende zu denken. So wird unverändert eine schriftliche Abfassung des Arbeitsvertrages verlangt, d. h. dieser muss

im Original mit zwei Unterschriften vorhanden sein; eine vollständige digitalisierte Personalakte ist somit auch weiterhin nicht zulässig.

INFOS

Kontakt:

Dr. Christoph Wallner (c.wallner@psp.eu)

Online ist nicht immer einfacher. Oder doch?

- Die Teilnahme an Veranstaltungen wie Schulungen oder Seminaren war bis vor ein paar Jahren fast ausschließlich in Präsenz möglich. Pandemie-bedingt finden inzwischen jedoch viele „Präsenzveranstaltungen“ zugleich virtuell, also hybrid oder gar ausschließlich am Bildschirm statt. Die steuerlichen Folgen werden dabei jedoch oft vergessen. So ergibt sich aus umsatzsteuerlicher Sicht insbesondere die Frage nach dem Ort der Leistung und damit der Steuerbarkeit. Insbesondere wenn die Leistungen nicht als „auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen“ nach § 3a Abs. 5 UStG einzuordnen sind, gilt es situationsabhängig zu eruieren, wo die Leistung „tatsächlich ausgeführt“ oder „tatsächlich erbracht“ wird. Infrage käme z. B. das Land, von dem aus der Anbieter sein Unternehmen betreibt, aber auch das Land, von dem aus die Schulung übertragen wird oder aber das Land, in dem der Teilnehmer ansässig ist. Sobald die Veranstaltung dazu noch hybrid angeboten wird, nimmt die steuerliche Komplexität weiter zu.

Dem will der europäische Rat nun abhelfen und hat entsprechend am 5. April 2022 einen Richtlinienänderungsvorschlag der EU-Kommission angenommen, mit dem u. a. einige diesbezüglich relevante Regelungen ab dem 1. Januar 2025 geändert werden sollen. Ins-

besondere soll erreicht werden, dass das Bestimmungslandprinzip für sämtliche Dienstleistungen gilt, die grundsätzlich elektronisch erbracht werden können. Konkret sollen dadurch Leistungen, die per Streaming oder auf andere Weise virtuell zugänglich sind, dort steuerbar sein, wo der Empfänger ansässig ist.

Kaum anders zu erwarten, lässt die Richtlinienänderung jedoch noch viele Fragen offen. Insbesondere die Fragen, was unter einer „virtuellen Teilnahme“ zu verstehen ist oder wie hybride Veranstaltungen zu beurteilen sind, sind bislang nicht abschließend geklärt. Feststeht allerdings, dass Anbieter dieser Art von Leistungen im B2C-Bereich eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im EU-Mitgliedstaat des Leistungsempfängers vorzunehmen haben. Als Lösung bietet sich das sogenannte OSS-Verfahren an, über welches die lokale Registrierung vermieden werden kann, vorausgesetzt das OSS-Verfahren läuft bis dahin problemlos, was aktuell nicht immer der Fall zu sein scheint.

INFOS

Kontakt:

Janneke Speetjens (j.speetjens@psp.eu)

Geplante Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das JStG 2022

- Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 sieht auch Änderungen im Rahmen der Bedarfsbewertung von Immobilien vor. Ziel der vorgesehenen Neuerungen ist es, eine verkehrswertnähere Bewertung zu erreichen, in dem die geänderte Immobilienwertverordnung (ImmoWertV) zugrunde gelegt wird. Gerade bei der Bewertung von Immobilien im Ertrags- und Sachwertverfahren führt dies jedoch regelmäßig zu wesentlichen Änderungen bei der Wertermittlung.

Im Ertragswertverfahren ändern sich in erster Linie die Ermittlung der Bewirtschaftungskosten und die Höhe des Liegenschaftszinssatzes. Die bisher – mangels entsprechender Veröffentlichungen des Gutachterausschusses – überwiegend erfolgende pauschale Wertermittlung der Bewirtschaftungskosten auf Basis eines Prozentsatzes der Jahresmiete soll beispielsweise aufgegeben werden. Stattdessen sollen die Bewirtschaftungskosten wesentlich „kleinteiliger“ auf Basis der Quadratmeteranzahl, des Rohertrages und unter Aufschlüsselung auf Verwaltungskosten, Instandhaltungskosten und Mietausfallwagnis ermittelt werden. Zudem soll der pauschale gesetzliche Liegenschaftszinssatz herabgesetzt werden, was zu höheren Immobilienwerten führen dürfte.

Auch im Rahmen des Sachwertverfahrens gestaltet sich die bisherige Ermittlung des Gebäudesach-

werts ebenfalls komplexer. Neben den bisher berücksichtigten Baupreisindizes und der Alterswertminderung soll nun auch ein Regionalfaktor in die Bewertung einbezogen werden. Außerdem erfolgt im Rahmen des Sachwertverfahrens eine Erhöhung der bisher angesetzten gesetzlichen Sachwertfaktoren, so der Referentenentwurf. Auch dies führt zu höheren Immobilienwerten. So erhöht sich bei einem Einfamilienhaus mit einem vorläufigen Sachwert von EUR 500.000 und einem Bodenrichtwert von EUR 1.000 der Wert nach den vorgesehenen Regelungen um ca. 27 %.

Bereits bisher ist aufgrund der in vielen Regionen steigenden Bodenrichtwerte damit zu rechnen, dass sich die auf Basis des Bewertungsgesetzes ermittelten Immobilienwerte signifikant erhöhen werden. Dieser Effekt würde durch die geplanten Neuregelungen noch weiter verstärkt. Die möglichst zeitnahe Übertragung von Immobilienvermögen dürfte somit vor dem Hintergrund der Reformüberlegungen noch größere Bedeutung erlangen.

Aktuelle Brennpunkte der Umsatzsteuer

Dienstag, den 13. Oktober 2022 | 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Nach einer Corona-Zwangspause findet unsere alljährliche Umsatzsteuer-Veranstaltung unter Mitwirkung von **Dr. Christoph Wäger** (Richter am Bundesfinanzhof) wieder in Präsenz statt. Von unseren Umsatzsteuer-Experten **Stefan Heinrichshofen** und **Dr. Patrick Burghardt** erhalten Sie wie gewohnt wertvolle Hinweise und Praxisempfehlungen zu aktuellen Brennpunkten der Umsatzsteuer in diesen Themenbereichen:

- Melde- und Clearancesysteme: Aktuelle Entwicklungen in Europa
- Steuerbarkeit: Leistungen rund um das Personal, Schadensersatz u. a.
- Vorsteuer: Abzug, Aufteilung und Berichtigung
- Neues zur Organschaft
- Aktuelle BFH- und EuGH-Rechtsprechung
- Ausblick auf weitere Änderungen zum Jahreswechsel und aktuelle Erlasse der Finanzverwaltung

Wir freuen uns über Ihre Online-Anmeldung unter: ► www.psp.eu/ueber-bsp/veranstaltungen



TaxTech Links – Linksammlung im Bereich Steuern und Digitalisierung

Mit TaxTech Links schafft PSP München eine Linksammlung zum Thema TaxTech. Auf taxlinks.de sind Links zu interessanten und aktuellen Inhalten zu Themen wie GoBD, der Digitalen Betriebsprüfung, Künstlicher Intelligenz oder Krypto-Assets veröffentlicht. Sie finden dort einen Überblick über relevante Zeitschriften, Communities, Podcasts, Studien und Veranstaltungen, die es zu TaxTech zu lesen oder zu besuchen gilt. Ergänzend zur Linksammlung stellen Stefan Groß und Tom Rueß regelmäßig aktuelle Links in Form von Videos auf Social Media vor.

Mehr dazu auf:

taxlinks.de

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de